

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Techniker und Abgeordneten des Niedersächsischen Land-
tages Heinz Z [REDACTED] aus H [REDACTED], geboren am
[REDACTED] in D [REDACTED],

wegen Verunglimpfung von Staatsorganen

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 8. Dezember 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 4. Mai 1954 unter Aufrecht-
erhaltung der Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Land-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens nach § 97 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt und dem Bundeskanzler sowie den Mitgliedern der Bundesregierung die Veröffentlichungsbefugnis zuerkannt.

Die Revision des Angeklagten ist offensichtlich unbegründet; höchstens hätte die Frage der Erörterung bedurft, ob das Landgericht die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung übersehen hat.

Nach Erlass des angefochtenen Urteils ist jedoch das Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954 in Kraft getreten. Nach dessen § 2 Abs 2 werden anhängige Verfahren eingestellt, wenn u.a. keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen sind an sich gegeben, denn gemäss § 358 Abs 2 StPO darf gegen den Angeklagten auch dann keine höhere Strafe verhängt werden, wenn die zu Unrecht unterbliebene Verurteilung aus § 185 StGB (vgl BGHSt 6, 159) nachgeholt würde.

Nach den Ermittlungen des Senats schwebt aber gegen den Angeklagten noch das Strafverfahren 2 Js 2/52 der Staatsanwaltschaft in Hannover, in dem Anklage wegen Vergehens gegen §§ 114, 136 StGB erhoben worden ist. Sollte der Angeklagte dort verurteilt werden, so käme voraussichtlich gemäss § 11 Abs 1 StraffreihG 1954 die Gewährung von Straffreiheit nicht in Betracht.

Das Urteil muss daher zwecks Prüfung dieser Frage seitens der Strafkammer aufgehoben werden; jedoch können die Feststellungen bestehen bleiben (vgl BGHSt 4, 287, 290). Das Landgericht wird auf die Verbindung der beiden Verfah-

- 3 -

ren hinzuwirken haben. Es wird ferner zu beachten sein,
dass die Einziehung gemäss § 13 StraffreihG 1954 von
dem etwaigen Straferlass nicht berührt wird.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Weber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos! [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

